



Was Sie über die Bekämpfung der Umweltkriminalität wissen sollten.



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Umweltschutz und Strafrecht

Wirtschaftliches Wachstum und technischer Fortschritt wirken sich nicht nur zum Nutzen der Menschheit aus, sondern können auch ernsthafte Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen mit sich bringen. Diese Gefahren gilt es durch umfassende Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten der Technik, der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, der Forschung, der Verwaltung und Gesetzgebung abzuwehren.

Auch das Strafrecht muss seinen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Die Zerstörung unserer natürlichen Umwelt gefährdet die Gesundheit und das Leben der Menschen. Der Schutz dieser Rechtsgüter gehört zum Kernbereich des Strafrechts. Verstöße gegen Vorschriften des Umweltschutzes können daher nicht als Kavaliersdelikte abgetan werden. Dies hat der Gesetzgeber dadurch deutlich gemacht, dass er im Jahre 1980 die wichtigsten Tatbestände zum Schutz der Umwelt als einen besonderen Abschnitt in das Strafgesetzbuch eingestellt hat. Durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.06.1994 wurde der Katalog der Straftaten erweitert und zuletzt durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998 überarbeitet. Die Vorschriften können hier nicht abschließend aufgezählt werden. Beispielhaft seien jedoch folgende genannt:



Gewässer- und Bodenverunreinigung (§ 324 StGB, § 324 a StGB)

Nach § 324 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.

Ebenso wird nach § 324 a des Strafgesetzbuches bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten mit gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen den Boden verunreinigt oder nachteilig verändert.

Durch diese Vorschriften werden Bäche, Flüsse, Seen, das Meer, das Grundwasser und der Boden geschützt. Bestraft werden alle Handlungen und Unterlassungen, die zu einer unbefugten Verunreinigung führen. So macht sich z. B. der Kraftfahrzeugbesitzer, der Altöl in den Boden ablässt, ebenso strafbar, wie der Unternehmer, der Säure in einen Fluss einleitet oder der Spediteur, der Benzin aus einem Tankfahrzeug auslaufen lässt.



Luftverunreinigung und Lärm (§ 325 StGB, § 325 a StGB)

Zur Reinerhaltung der Luft und zur Lärmbekämpfung sind zahlreiche verwaltungsrechtliche Vorschriften erlassen worden. Um diesen Vorschriften Geltung zu verschaffen, hat der Gesetzgeber Veränderungen der Luft und erheblichen Lärm, die beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften verursacht werden und durch die schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, unter Strafe gestellt. Erfasst wird z. B. der Fall, dass in einer Eisenhütte, in einer Müllverbrennungsanlage oder in einem Kalkwerk schadhafte Filter zur Verhinderung von gesundheitsschädigenden Emissionen nicht rechtzeitig ersetzt werden oder dass etwa in einem Hammerwerk ständig ein solcher Lärm verursacht wird, dass Anwohner in ihrer Gesundheit geschädigt werden können.





Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)

Auch durch die ungeordnete Beseitigung von schädlichen Abfällen können schwerwiegende Gefahren für Menschen und Tiere, für Gewässer, für Luft und Boden entstehen. Deshalb macht sich strafbar, wer bestimmte gefährliche Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablässt oder sonst beseitigt. So macht sich z. B. der Unternehmer strafbar, der Fässer mit hochgiftigem Inhalt zu einer nahe gelegenen wilden Müllkippe, statt zu einer weiter entfernten, für dieses Gift aber zugelassenen Deponie bringt. Strafbar machen können sich auch z. B. Krankenhausangestellte, die Krankenhausabfälle mit Erregern von Krankheiten nicht ordnungsgemäß beseitigen, oder der Unternehmer, der zyanidhaltige Abfälle im Meer versenkt.

Aus dem Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die Umwelt

§ 324. Gewässerverunreinigung.

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 324a. Bodenverunreinigung.

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diese dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325. Luftverunreinigung.

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 325a. Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen.

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Naturschutz: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete und Eingriffe in Naturschutzgebiete und Nationalparks (§ 329 StGB)

Diese Bestimmungen dienen dem Schutz von Gebieten, die in besonderem Maße durch Immissionen und schädliche Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden können. Damit z. B. Naturschutzgebiete und Nationalparks in ihrer schutzwürdigen Eigenart erhalten bleiben, müssen sie vor schwerwiegenden Eingriffen bewahrt werden. Daher muss mit Strafe rechnen, wer in einem solchen Gebiet unbefugt Wald rodet oder unbefugt Sand abbaut und dadurch den Charakter des Naturschutzgebiets oder Nationalparks verändert.

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (§ 330 StGB)

Erhöhte Strafen sind für die Fälle vorgesehen, in denen umweltgefährdende Handlungen erhebliche Gefahren hervorgerufen haben. So kann z. B. auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren erkannt werden, wenn durch Umweltverunreinigung die öffentliche Wasserversorgung oder eine vom Aussterben bedrohte Tierart gefährdet worden sind. Höchste Strafen können verhängt werden, wenn durch eine Straftat gegen die Umwelt Menschen in Todesgefahr geraten.



Tätige Reue (§ 330 b StGB)

Der Gesetzgeber hat allerdings auch dem Täter eine goldene Brücke gebaut und ihm unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit oder jedenfalls Strafmilderung in Aussicht gestellt. So kann z. B. das Gericht in Fällen schwerer Umweltgefährdung die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung wegen schwerer Umweltgefährdung absehen, wenn der Täter, der durch die Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer die öffentliche Wasserversorgung gefährdet hat, diese Gefahr noch freiwillig abgewendet hat, bevor ein erheblicher Schaden eingetreten ist. Die Strafbarkeit wegen »einfacher« Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) würde allerdings in diesem Fall bestehen bleiben; potentielle Umweltverschmutzer werden also auch weiterhin vom Strafgesetzgeber gemahnt, ihre Verpflichtungen gegenüber der Umwelt ernst zu nehmen.



Gesetze zum Schutz der Umwelt sind nur so gut und wirksam, wie ihre Einhaltung durchgesetzt werden kann. Alle nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften verfügen deshalb im Interesse einer schnellen und umfassenden Verfolgung von »Umweltkriminellen« über Sonderdezernentinnen und -dezernenten mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen auf diesem Gebiet. Sie arbeiten eng und erfolgreich mit den Fachbehörden – wie Gewerbeaufsichtsämtern, Wasserbehörden und chemischen Untersuchungsämtern – zusammen.

Wesentliche Aufgabe des Rechts ist es, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Umweltschutzes sind keine Bagatelverstöße. Deshalb sieht der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Immissionsschutzes die Verhängung von Bußgeldern in erheblicher Höhe vor. Wenn der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat, reicht oftmals die Verhängung eines Bußgeldes nicht aus, um ihn wirksam abzuschrecken. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit,

die Geldbuße so zu erhöhen, dass sie den wirtschaftlichen Vorteil (Gewinn) des Täters übersteigt. Bei gravierenden Verstößen greifen über die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts hinaus die Vorschriften des Strafgesetzbuches ein. Denn die Gefährdung oder Zerstörung unserer Umwelt ist kriminelles Unrecht, das unsere natürlichen Lebensgrundlagen bedroht. Um die Zusammenarbeit der Umweltbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden noch effektiver zu gestalten, ist bei dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Stabsstelle Umwelt eingerichtet worden. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Koordinierungsstelle innerhalb der Umweltverwaltung, um Hinweise auf Straftaten gezielter nachgehen zu können. Zugleich dient sie als Schnittstelle zu den Fachabteilungen der Staatsanwaltschaften und dem mit ausgesuchten Spezialisten besetzten Dezernat Korruption und Umwelt bei dem Landeskriminalamt.

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 19/Auflage 2009

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

gedruckt auf 100 % Recycling

